

Vorgaben der ICT-RL 2014/66/EU durch die Einführung von **zwei neuen Aufenthaltstiteln** iSd § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG umzusetzen: Die **ICT-Karte** (ursprünglich § 19b, jetzt § 19 AufenthG, → Rn. 399 ff.) und die **Mobiler-ICT-Karte** (ursprünglich § 19d, jetzt § 19b AufenthG, → Rn. 407 ff.). Erstere betrifft den Fall, dass der Ausländer von einem Drittstaat direkt in das Bundesgebiet entsandt wird,⁸⁶⁷ während die Mobiler-ICT-Karte den Fall erfasst, dass der Ausländer bereits für eine Niederlassung des Unternehmens (bzw. der Unternehmensgruppe) in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig ist.⁸⁶⁸ Darüber hinaus regelt § 19a (ursprünglich § 19c) AufenthG – parallel zu §§ 18e, 18h AufenthG – die **kurzfristige Mobilität** für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (→ Rn. 405 f.).

a) ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19 AufenthG)

aa) Legaldefinitionen (Abs. 1). Wie sich aus der **Legaldefinition** des § 19 Abs. 1 S. 1 399 AufenthG ergibt, ist eine **ICT-Karte** ein Aufenthaltstitel zum Zweck eines **unternehmensinternen Transfers**. Hiermit gemeint ist nach S. 2 die **vorübergehende Abordnung** eines Ausländers in eine sich im Bundesgebiet befindliche Niederlassung des Unternehmens, für das er tätig ist, wenn das Unternehmen seinen Hauptsitz außerhalb der EU hat (Nr. 1). Dasselbe gilt für die Abordnung in ein anderes Unternehmen derselben Unternehmensgruppe, wenn diese ihren Sitz außerhalb der EU hat (Nr. 2). Die Regelung dient insbesondere der Umsetzung von Art. 1 lit. a), Art. 3 lit. b) und f) sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a) bis d) ICT-RL 2014/66/EU.⁸⁶⁹

bb) Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 2 und 3). Auf die Erteilung einer ICT-Karte 400 besteht nach § 19 Abs. 2 S. 1 AufenthG ein **Anspruch**, wenn die dort genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Die in **Nr. 1** genannten Begriffe „**Führungskraft**“ und „**Spezialist**“ werden in Abs. 2 S. 2–4 legaldefiniert, wobei diese Legaldefinitionen zu weiten Teilen aus Art. 3 lit. e) und f) ICT-RL 2014/66/EU übernommen wurden.⁸⁷⁰ Besondere Ausprägungen des „Spezialisten“ finden sich etwa in § 3, § 10a Nr. 1 und § 11 Abs. 2⁸⁷¹ BeschV. Mit der in **Nr. 2** festgelegten Mindestvorbeschäftigungsdauer von **sechs Monaten** wird Art. 5 Abs. 1 lit. b) ICT-RL 2014/66/EU umgesetzt, der es den Mitgliedstaaten überlässt, einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten zu bestimmen. Dass sich der unternehmensinterne Transfer nach **Nr. 3** auf einen Zeitraum von **mindestens 90 Tagen** erstrecken muss, folgt aus Art. 1 lit. a) ICT-RL 2014/66/EU. Die in **Nr. 4** genannten Anforderungen an den vorzulegenden **Arbeitsvertrag** ergeben sich einerseits aus ErwG 19, Art. 5 Abs. 1 lit. c) ICT-RL 2014/66/EU und andererseits aus Bestrebungen des Bundesrates.⁸⁷² Der in **Nr. 5** vorausgesetzte **Nachweis** über die **berufliche Qualifikation** geht auf Art. 5 Abs. 1 lit. d) ICT-RL 2014/66/EU zurück.

Neben „Führungskräften“ und „Spezialisten“ (vorherige → Rn. 400) sind nach § 19 401 **Abs. 3 S. 1** AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen auch „**Trainees**“ anspruchsberechtigt. Was hierunter zu verstehen ist, wird durch Abs. 3 S. 2 bestimmt. Anders als die zugrunde liegende Regelung des Art. 3 lit. g) ICT-RL verweist der deutsche Gesetzgeber hierfür auf die Teilnahme an einem „Traineeprogramm“, wobei

⁸⁶⁷ Daher kann sie nur aus dem außereuropäischen Ausland (vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 AufenthG, § 39 S. 2 AufenthG), genauer: dem Drittstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat – vgl. VAH-AufenthG v. 1.6.2024, Ziffer 19.V.1.

⁸⁶⁸ Lesenswert zur Unterscheidung auch: Klaus ZAR 2017, 257 (258 f.).

⁸⁶⁹ BT-Drs. 18/11136, 45.

⁸⁷⁰ Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19 Rn. 16.

⁸⁷¹ Siehe dazu VGH Mannheim 4.10.2022 – 11 S 3478/21, BeckRS 2022, 27864.

⁸⁷² BR-Drs. 9/17, 49.

diese Formulierung insofern als „wenig glücklich“⁸⁷³ bezeichnet werden darf, als sie keinen Niederschlag im Unionsrecht findet und auch ansonsten nicht weiter definiert wird. Maßgeblich dürfte insofern sein, ob das jeweilige Unternehmen (bzw. die jeweilige Unternehmensgruppe), innerhalb dessen (bzw. deren) der Transfer erfolgen soll, ein solches „Traineeprogramm“ aufgelegt hat.⁸⁷⁴ Maßgeblich für die Einordnung als „Trainee“ ist in jedem Falle, dass die betroffene Person nicht als „normaler Mitarbeiter“ eingesetzt wird.⁸⁷⁵

- 402 **cc) Gültigkeitsdauer (Abs. 4).** Die in Abs. 4 enthaltenen Regelungen über die maximale **Gültigkeitsdauer der ICT-Karte** (drei Jahre für Führungskräfte und Spezialisten, ein Jahr für Trainees) gehen auf Art. 12 Abs. 1 ICT-RL 2014/66/EU zurück und entsprechen diesen inhaltlich.
- 403 **dd) Ausschlussgründe (Abs. 5 und 6).** § 19 Abs. 5 und 6 AufenthG normieren bestimmte Konstellationen, in denen die ICT-Karte **nicht** erteilt wird. Abs. 5 Nr. 1 und 2 dienen dabei der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 lit. b) ICT-RL 2014/66/EU. Mit den in Nr. 1 umschriebenen Personen sind Angehörige von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz gemeint.⁸⁷⁶ Dem gleichgestellt sind nach Nr. 2 (sonstige) Drittstaatsangehörige, die in diesen Staaten beschäftigt sind. Dass nach Abs. 5 Nr. 3 auch Personen von der Erteilung einer ICT-Karte ausgeschlossen sind, die im Rahmen ihres Studiums ein Praktikum absolvieren, findet in Art. 2 Abs. 2 lit. f) ICT-RL 2014/66/EU seine Entsprechung. Erklären lässt sich dieser Ausschluss dadurch, dass bei derlei Aufenthalten nicht die Erwerbstätigkeit, sondern die (Aus-)Bildung im Vordergrund steht, sodass ein Aufenthaltstitel nach §§ 16–17 AufenthG einzuholen ist.
- 404 Mit Abs. 6 Nr. 1 wird die Art. 7 Abs. 1 lit. c) und ErwG 24 vorgesehene Regelung umgesetzt, dass die Erteilung einer ICT-Karte auch in den Fällen ausgeschlossen ist, dass die aufnehmende Niederlassung hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, die Einreise von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern zu erleichtern.⁸⁷⁷ Abs. 6 Nr. 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 bzw. Art. 7 Abs. 4 iVm Art. 12 Abs. 2 ICT-RL 2014/66/EU.

b) Kurzfristige Mobilität für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (§ 19a AufenthG)

- 405 Die – durch Art. 20 und 21 ICT-RL 2014/66/EU vorgegebene, ursprünglich als § 19c AufenthG eingefügte – Regelung des § 19a AufenthG **stellt klar**, dass Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel für eine **Dauer von bis zu 90 Tagen** innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen **in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufhalten**, im Bundesgebiet **keines Aufenthaltstitels bedürfen**.⁸⁷⁸ An die Stelle des Aufenthaltstitels tritt jedoch – wie von Art. 21 Abs. 2 ICT-RL 2014/66/EU vorgesehen – ein in § 19a Abs. 1 AufenthG näher geregeltes **Mitteilungsverfahren**.⁸⁷⁹ Danach muss die den Drittstaatsangehörigen abord-

⁸⁷³ Bergmann/Dienelt/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19 Rn. 32.

⁸⁷⁴ NK-AuslR/Leuschner, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 19 Rn. 12.

⁸⁷⁵ Vgl. ErwG 20 ICT-RL 2014/66/EU.

⁸⁷⁶ Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19 Rn. 24.

⁸⁷⁷ Zur Genese der Vorschrift etwa: Bergmann/Dienelt/Dienelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19 Rn. 37.

⁸⁷⁸ Pointiert Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19 Rn. 1: „Die Vorschrift gewährt keinen Aufenthaltstitel, sondern befreit [...] vom Erfordernis eines [...] Aufenthaltstitels.“ Vgl. im Einzelnen BT-Drs. 18/11136, 47 f.

⁸⁷⁹ Nach BR-Drs. 9/17, 51 ersetzt dieses Mitteilungsverfahren die Notwendigkeit eines Aufenthaltsverfahrens.

nende Niederlassung des Unternehmens in dem anderen Mitgliedstaat den dort zuständigen Behörden sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)⁸⁸⁰ u. a. nachweisen, dass der Drittstaatsangehörige einen gültigen, nach der RL 2014/66/EU erteilten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats der EU besitzt und dass ein entsprechender Arbeitsvertrag vorliegt. Weitere Details der Mitteilungspflichten regeln § 19a Abs. 1 S. 2 bis 4, **Abs. 2** und **5** AufenthG. § 19a **Abs. 3** AufenthG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Einreise und der Aufenthalt des Ausländers **abgelehnt** werden. Dies sind ua im Vergleich zu inländischen Arbeitnehmern ein niedrigeres Arbeitsentgelt, der Erwerb der nach Abs. 1 vorgelegten Unterlagen in betrügerischer Weise oder die Vorlage gefälschter oder manipulierter Unterlagen und das Bestehen eines Ausweisungsinteresses.⁸⁸¹

Sofern innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der in § 19a Abs. 1 AufenthG genannten 406 Mitteilung keine Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts des Ausländers erfolgt, ist dem Drittstaatsangehörigen durch das BAMF zu bescheinigen, dass er zum Zweck des unternehmensinternen Transfers im Rahmen der kurzfristigen Mobilität in das Bundesgebiet einreisen und sich hierin aufhalten darf (§ 19a **Abs. 4** AufenthG).

c) Mobiler-IC-Karte (§ 19b AufenthG)

Wie sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b, § 19b Abs. 1 AufenthG ergibt, ist die von der 407 ICT-RL 2014/66/EU vorgesehene Mobiler-ICT-Karte ein **eigener Aufenthaltstitel**, mit dem Drittstaatsangehöriger ein unternehmensinterner Transfer iSd § 19 Abs. 1 S. 2 AufenthG ermöglicht werden soll (→ Rn. 399). Die Mobiler-ICT-Karte kann Drittstaatsangehörigen erteilt werden, die **bereits in Besitz eines durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels** sind, der wiederum seine Grundlage in der ICT-RL 2014/66/EU (bzw. der jeweiligen mitgliedstaatlichen Umsetzung) hat. § 19b AufenthG dient der Umsetzung von Art. 22 RL 2014/66/EU, der für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit vorsieht, sich im Rahmen des unternehmensinternen Transfers nicht nur in einem Mitgliedstaat der EU aufzuhalten, sondern Teile des Transfers auch in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen,⁸⁸² also sozusagen besonders mobilen Drittstaatsangehörigen. Die Vorschrift erfasst diejenigen Fälle, die wegen eines mehr als 90tägigen Aufenthalts nicht mehr von der Befreiung eines Aufenthaltstitels nach § 19a Abs. 1 AufenthG (→ Rn. 405) erfasst werden.⁸⁸³

Begünstigt sind Führungskräfte bzw. Spezialisten (§ 19 Abs. 2 S. 2–4 AufenthG) oder 408 Trainees (§ 19 Abs. 3 S. 2 AufenthG), deren unternehmensinterner **Transfer mehr als 90 Tage dauert** und die einen gültigen Arbeitsvertrag und ein Abordnungsschreiben über die Modalitäten des Aufenthalts nachweisen (§ 19b **Abs. 2** Nr. 1 bis 3 AufenthG).

Sofern der Antrag, eine Mobiler-ICT-Karte zu erteilen, mindestens 20 Tage vor Beginn 409 des Aufenthalts im Bundesgebiet gestellt wird und der Aufenthaltstitel des anderen Mitgliedstaats weiterhin gültig ist, gelten bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt und die Beschäftigung des Ausländers für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen als erlaubt (§ 19b **Abs. 3** AufenthG).

⁸⁸⁰ Das BAMF fungiert insofern als „Nationale Kontaktstelle“ im Sinne von Art. 26 ICT-RL 2014/66/EU. Eine entsprechende Zuständigkeit folgt seit dem Inkrafttreten des Fachkräftewanderungsgesetzes von 2019 aus § 75 Nr. 5a AufenthG. Bis dahin waren hierfür noch die Ausländerbehörden zuständig.

⁸⁸¹ Siehe zu Einzelheiten VAH-AufenthG v. 1.6.2024, 19a.3.1.–19a.3.2.1.

⁸⁸² BT-Drs. 18/111136, 48.

⁸⁸³ Vgl. BT-Drs. 18/111136, 48, und Art. 22 ICT-RL 2014/66/EU.

- 410 Bestimmte Gründe, die Mobiler-ICT-Karte **abzulehnen**, sind in § 19b Abs. 4 bis 6 enthalten; Mitwirkungspflichten der aufnehmenden inländischen Niederlassung enthält § 19b Abs. 7 AufenthG.

11. Sonstige Beschäftigungszwecke und Beamte (§ 19c AufenthG)

a) Übersicht

- 411 Die mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15.8.2019⁸⁸⁴ (damals noch als § 18a AufenthG aF) eingefügte Bestimmung des § 19c AufenthG regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an **vier** unterschiedliche **Personengruppen**, nämlich: an **Beschäftigte** (im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV), die **nicht** bereits als **Fachkraft** gelten (**Abs. 1**) (→ Rn. 412 ff.), an Ausländer mit „**ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen**“ (**Abs. 2**), an sonstige Ausländer in begründeten, im öffentlichen Interesse liegenden Einzelfällen (**Abs. 3**) und an **Beamte** (**Abs. 4**) (→ Rn. 417).

b) Beschäftigte, die keine „Fachkraft“ sind (Abs. 1)

- 412 § 19c Abs. 1 Alt. 1 AufenthG ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Bundesrepublik gehalten ist, ihren Bedarf auch an solchen Arbeitskräften zu decken, die nicht als „Fachkräfte“ im Sinne von § 18 Abs. 3 AufenthG anzusehen sind.⁸⁸⁵ Anders als Fachkräfte fallen Angehörige dieses Personenkreises⁸⁸⁶ unter die – im Jahre 2013 grundlegend neu gefasste⁸⁸⁷ – **Beschäftigungsverordnung** (BeschV),⁸⁸⁸ sodass § 19c Abs. 1 AufenthG insoweit als „zentrale Scharniernorm zur BeschV“⁸⁸⁹ fungiert. Diese, auf § 42 Abs. 1 und 2 AufenthG gestützte Rechtsverordnung soll den Zugang zur Beschäftigung⁸⁹⁰ von jenen Ausländern steuern, die keine Fachkräfte sind, sodass ihnen kein Aufenthaltstitel nach §§ 18, 18a AufenthG erteilt werden kann. Die BeschV verfolgt gleich mehrere Zwecke: Erstens regelt sie, unter welchen Voraussetzungen Ausländern, die sich bereits im Bundesgebiet zum Zweck der „Beschäftigung“ aufhalten, ohne Fachkräfte zu sein, der Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden kann. Hierbei ergänzt und vervollständigt sie die Regelungen des § 39 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG (→ Rn. 320), indem sie festlegt, wann eine Zustimmung der Bundesagentur entweder nach § 39 Abs. 1 S. 1 AufenthG entbehrlich ist oder nach Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 erteilt werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BeschV). Zweitens bestimmt sie, wann einem Ausländer abweichend von § 39 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 BeschV). Drittens stellt sie klar, wann Ausländern, die nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (aber zB nach § 60a AufenthG geduldet) sind, die Ausübung einer Beschäftigung mit oder ohne Zustimmung der Bundesagentur erlaubt werden darf (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BeschV). Indem die BeschV Antworten auf diese Fragen gibt, regelt sie zugleich – fünftens – mit, wann Ausländern, die in ihren Anwendungsbereich fallen, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Jedoch ist der Anwendungsbereich der BeschV seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1.3.2020 aus zwei Gründen kleiner geworden: zum einen sind „Fachkräfte“ seither vom Anwendungsbereich der BeschV ausgenommen. Zum anderen bestimmt der ebenfalls am 1.3.2020 in Kraft getretene § 4a AufenthG, dass für die Aufnahme einer

⁸⁸⁴ BGBl. I 1307.

⁸⁸⁵ NK-AuslR/Leuschner, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 19c Rn. 3.

⁸⁸⁶ Näher zu ihm: Klaus/Kolb ZAR 2023, 194.

⁸⁸⁷ Dazu etwa Huber NZA 2014, 820; Breidenbach/Neuendorf ZAR 2014, 227.

⁸⁸⁸ Beschäftigungsverordnung vom 6.6.2013 (BGBl. I 1499).

⁸⁸⁹ Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19c Rn. 2.

⁸⁹⁰ Eingehend zum Begriff der Beschäftigung: Klaus ZAR 2021, 183 ff.

Erwerbstätigkeit nunmehr eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt statt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 3 AufenthG aF) gilt, sodass eine Zustimmung der BA nach § 39 Abs. 2 AufenthG nur noch nach Maßgabe von § 4a Abs. 2 AufenthG erforderlich ist (→ Rn. 45).

Für Personen, die unter die Regelung des § 19c **Abs. 1 Alt. 1** AufenthG fallen, sind insoweit die § 3, § 5, § 8 Abs. 3, §§ 9–14, § 15 Nr. 7, § 15a, 16, 18, 26, 28–29 BeschV maßgeblich.⁸⁹¹ Dabei soll die von § 9 BeschV vorausgesetzte Zustimmungsbedürftigkeit auf Personen, die kraft Gesetzes berechtigt sind, eine Beschäftigung auszuüben, nicht gelten.⁸⁹² Von besonderer Relevanz ist für Angehörige der Westbalkanstaaten die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschV.⁸⁹³ Sieht eine der vorgenannten Bestimmungen vor, dass einem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung gestattet werden „kann“ (oder gar zu gestatten „ist“), so „**kann**“ (**Ermessen**) ihm auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 Alt. 1 AufenthG erteilt werden. 413

Dasselbe soll nach § 19c Abs. 1 **Alt. 2** AufenthG für den Fall gelten, dass ein **zwischenstaatliches Abkommen** es einem Ausländer erlaubt, im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachzugehen. Unabhängig davon, dass ein völkerrechtlicher Vertrag ein solches Recht nicht unmittelbar verleihen kann, sondern hierzu erst in deutsches Recht umgesetzt werden müsste (vgl. Art. 59 Abs. 2 GG), sieht gegenwärtig auch kein (Freundschafts-, Niederlassungs-, Handels- oder Schifffahrts-)Abkommen einen solchen Zugang zum Arbeitsmarkt vor,⁸⁹⁴ sodass diese Alt. 2 bislang ohne Anwendungsfall in der Praxis geblieben ist. 414

c) Abs. 2

Nach § 19c Abs. 2 AufenthG kann auch sog. „**Quasi-Fachkräften**“⁸⁹⁵ – d. h. Ausländern, die zwar formal nicht die Qualifikation einer Fachkraft (§ 18 Abs. 3 AufenthG) erfüllen, jedoch über „**ausgeprägte berufspraktische Kenntnisse**“ verfügen – eine Aufenthaltserlaubnis „zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung“ (im Sinne von § 2 Abs. 12b AufenthG) erteilt werden.⁸⁹⁶ Wann dies der Fall sein soll, muss nach dem in § 19c Abs. 2 AufenthG zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers der BeschV entnommen werden. Verwendet wird der Begriff der „ausgeprägten berufspraktischen Kenntnisse“ hier v. a. in § 6, welcher die „Beschäftigung in ausgewählten Berufen“, namentlich „auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie“ regelt. Wie bei § 19c Abs. 1 AufenthG steht auch bei Abs. 2 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im **Ermessen** der Ausländerbehörde. 415

d) Abs. 3

Abs. 3 bestimmt – wie schon die Vorgängerregelung des § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG aF –, dass einem Ausländer auch dann eine **Aufenthalts-erlaubnis** zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt werden kann, wenn an der **konkreten Beschäftigung**⁸⁹⁷ ein 416

⁸⁹¹ Siehe für einen Überblick über die verschiedenen Regelungen des AufenthG und die jeweils einschlägigen Parallelregelungen in der BeschV auch: Huber/Mantel/Dippe, 3. Aufl. 2021, AufenthG Vorb §§ 18–21 Rn. 6 f.

⁸⁹² BVerwG 21.8.2018 – 1 C 22/17, NVwZ 2019, 417.

⁸⁹³ NK-AuslR/Leuschner, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 19c Rn. 5.

⁸⁹⁴ Bergmann/Dienelt/Bergmann/Broschelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19c Rn. 10. Für eine Übersicht über die in Betracht kommenden Abkommen: ebd., Rn. 11.

⁸⁹⁵ Formulierung nach Kluth/Hornung/Koch/Breidenbach, 2. Aufl. 2020, § 4 Rn. 478.

⁸⁹⁶ Zur Bedeutung der Vorschrift auch Kolb ZAR 2022, 51.

⁸⁹⁷ Gemeint ist also nicht die abstrakte Berufsgruppe – vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann/Broschelt, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19c Rn. 15.

besonderes „öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse“ besteht. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch gerichtlich voll überprüfbar ist.⁸⁹⁸ Im Gegensatz zu den sonstigen öffentlichen Interessen muss ein besonderes „arbeitsmarktpolitisches Interesse“ nicht von den Ausländerbehörden, sondern von der Bundesagentur für Arbeit festgestellt werden, da sie nach § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 39 Abs. 3 AufenthG ja hierzu berufen ist.⁸⁹⁹ Die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörden. Ermessensleitend ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Erteilung – wie der Wortlaut eindeutig zu erkennen gibt – nur in begründeten **Einzelfällen** in Betracht kommt. Diese ergeben sich dabei nicht aus besonderen Härten oder Auswirkungen für die Person des Antragstellenden, sondern allein aus besonderen öffentlichen Interessen.⁹⁰⁰ Allein ein unternehmerisches Interesse, den betroffenen Ausländer einstellen zu wollen, genügt dafür nicht.⁹⁰¹ Die Norm darf also **nicht** als allgemeiner **Auffangtatbestand** missverstanden werden.

e) Beamte (Abs. 4)

- 417 Anders als alle sonstigen, von §§ 18-19e AufenthG erfassten Personengruppen stehen **Beamte** nicht in einem Arbeits-, sondern in einem **Dienst- und Treueverhältnis** (Art. 33 Abs. 4 GG) zu ihrem Dienstherrn, d. h. derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechts (dem Bund, einem Land oder einer (Gebiets-)Körperschaft), für die sie tätig sind. Da sie keiner Beschäftigung (§ 7 SGB IV) nachgehen, ist auch keine Zustimmung der Bundesagentur nach § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 39 Abs. 3 AufenthG erforderlich. Angesichts des Umstandes, dass Ausländer nach Maßgabe des deutschen Beamtenrechts nur unter engen Voraussetzungen – nämlich aus dringenden dienstlichen Interessen (§ 7 Abs. 3 BBG, § 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG) oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG) – verbeamtet werden, dürfte § 19c Abs. 4 AufenthG einen vergleichsweise schmalen Anwendungsbereich haben.

12. Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete (§ 19d AufenthG)

- 418 § 19d AufenthG stellt – wie §§ 25a, 25b und 104c AufenthG – eine Vorschrift zur **Verfestigung**⁹⁰² des Aufenthalts von bislang lediglich geduldeten Ausländern dar. Sie wurde, damals noch als § 18a AufenthG aF, mit dem Arbeitsmarkt-migrationssteuerungsgesetz v. 20.12.2008⁹⁰³ eingeführt und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19.8.2017⁹⁰⁴ in § 19d verschoben. Indem die Norm Voraussetzungen benennt, unter denen Inhabern einer Duldung (§ 60a AufenthG) erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, drückt sie – genau wie §§ 25a, 25b und 104c AufenthG – die wichtige **Strukturentscheidung** des Gesetzgebers aus, den **Zielkonflikt**⁹⁰⁵ zwischen **Zuzugs-**

⁸⁹⁸ NK-AuslR/Leuschner, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 19c Rn. 15.

⁸⁹⁹ Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19c Rn. 17.

⁹⁰⁰ Kluth/Heusch/Breidenbach, 39. Edition (Stand: 17.2.2021), AufenthG § 19c Rn. 16.

⁹⁰¹ Vgl. etwa zur Vorgängerregelung des § 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG aF: OVG Münster BeckRS 2006, 27241.

⁹⁰² Vgl. insoweit die Darstellung bei: v. Harbou/Weizsäcker/Hoffmann, 2. Aufl. 2020, Abschnitt I., Rn. 63 ff. Zu weiteren Verfestigungsoptionen im Erwerbsmigrationsrecht etwa: Langenfeld/Lehner ZAR 2020, 215 (219).

⁹⁰³ BGBl. I 2846.

⁹⁰⁴ BGBl. I 1307.

⁹⁰⁵ Zu ihm etwa: Kießling in: Buchholtz/Croon-Gestefeld/Kerkemeyer (Hrsg.), Integratives Recht, 2021, 75 ff. (am Beispiel der Sozialleistungen für Geduldete); Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz (2013), 266 ff.

begrenzung (§ 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und **Integrationsförderung** (§ 1 Abs. 1 S. 4, § 43 Abs. 1 AufenthG) zugunsten Letzterer aufzulösen: so soll zur Vermeidung sog. „Kettenduldungen“⁹⁰⁶ den Ausländern, die sich bereits integriert haben oder jedenfalls – etwa aufgrund ihrer Qualifikationen – eine positive Integrationsprognose aufweisen, der Aufenthalt legalisiert werden, um ihnen so nicht nur eine verlässliche Bleibeperspektive, sondern auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilhaberechte zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Integration notwendig sind. Zuweilen wird (auch) für diesen Mechanismus der Begriff des „Spurwechsels“ verwendet, der jedoch wegen seines unklaren Gebrauchs⁹⁰⁷ eher vermieden werden sollte.

Während § 19d **Abs. 1** AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach **Ermessen** regelt, gewährt **Abs. 1a** erfolgreichen Ausbildungsgeduldeten (§ 60c AufenthG) einen **Anspruch** hierauf. Diese Regelung geht ebenso auf das Integrationsgesetz v. 31.7.2016⁹⁰⁸ zurück wie der in **Abs. 1b** vorgesehene **zwingende Widerruf** der Aufenthaltserlaubnis in den dort genannten Fällen.⁹⁰⁹ **Abs. 2** bestimmt, dass Inhaber dieser Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind. **Abs. 3** normiert eine Durchbrechung des sog. „Spurwechselsverbotes“ aus § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG und vom Visumserfordernis. Der mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung v. 23.11.2023⁹¹⁰ eingefügte **Abs. 4** stellt geduldeten Ausländern solche gleich, denen in Anwendung von § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (zB nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) erteilt wurde.

Unter den in **Abs. 1 Nr. 1–7** genannten Voraussetzungen „soll“⁹¹¹ bislang geduldeten (bzw. diesen nach Abs. 4 gleichgestellten) Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der „Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt werden. Mit dieser Formulierung stellt der Gesetzgeber klar, dass die nach Maßgabe von Abs. 1 qualifizierten Geduldeten nur in solchen Berufen tätig werden dürfen, die eine Qualifikation nach Abs. 1 **Nr. 1 lit. a)**⁹¹² **bis c)** voraussetzen.⁹¹³ Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der für diese Berufe bestehende Fachkräftemangel reduziert wird und die Betroffenen nicht in den Niedriglohnssektor „abrutschen“. Abs. 1 Nr. 1 lit. a) regelt dabei den Fall, dass die Qualifikation im Bundesgebiet erworben wurde, während Nr. 1 lit. b) und c) einen Qualifikationserwerb im Ausland⁹¹⁴ zum Gegenstand haben. Die

⁹⁰⁶ Zur Problematik etwa Wittmann ZAR 2020, 183 ff.; am Beispiel des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG: Dietz NVwZ 2023, 15.

⁹⁰⁷ Klarheit besteht insoweit nur, als hiermit ein Wechsel von der „Spur“ des Asylverfahrens (bzw. des humanitären Aufenthalts) in die „Spur“ des Aufenthalts zum Zwecke der Erwerbstätigkeit gemeint ist, vgl. etwa Parusel ZAR 2014, 115. Folglich wird der Begriff „Spurwechsel“ etwa in Bezug zur sog. Ausbildungs- (§ 60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) gesetzt, vgl. v. Harbou/Weizsäcker/von Harbou, Einwanderungsrecht, 2. Aufl. 2020, Abschn. E.7. = Rn. 32 ff. Zuweilen wird er auch auf die Regelung des § 10 AufenthG bezogen – so etwa: Kluth/Heusch/Maor AufenthG § 10 Rn. 17 ff.

⁹⁰⁸ BGBl. I 1939.

⁹⁰⁹ Näher dazu VAH-AufenthG v. 1.6.2024, Ziffer 19d.1b.1.

⁹¹⁰ BGBl. I Nr. 217.

⁹¹¹ Diese Formulierung ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung v. 23.11.2023 (BGBl. I Nr. 217) eingefügt worden. Vor dem Inkrafttreten dieser Neufassung zum 1.3.2024 war hier noch eine „Kann“-Bestimmung enthalten.

⁹¹² Diese Tatbestandsvariante wurde ebenfalls durch das das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung v. 23.11.2023 (BGBl. I Nr. 217) modifiziert. Seither werden auch Personen erfasst, die „eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit [...] abgeschlossen“ haben.

⁹¹³ So bereits die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV-AufenthG) zur Vorgängerregelung des § 18a AufenthG – vgl. 18.a.1.0.

⁹¹⁴ Vgl. dazu eingehend etwa: Bergmann/Dienelt/Dienelt/Dollinger, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19d Rn. 9–16.

in Abs. 1 **Nr. 2 und 3** normierten Anforderungen werden durch die in § 2 Abs. 4 und 11 AufenthG enthaltenen Legaldefinition konkretisiert. Schließlich finden sich in Abs. 1 **Nr. 4–7** bestimmte ordnungsrechtlich motivierte Ausschlussgründe.⁹¹⁵

- 421 Während Abs. 1 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörde stellt, normiert **Abs. 1a** einen echten **Anspruch**. Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer sog. „**Ausbildungsduldung**“ nach § 60c AufenthG.⁹¹⁶ Erfasst werden mit- hin Fälle, in denen ein Asylbewerber eine in § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG näher bezeichnete berufliche Ausbildung während des Asylverfahrens oder im Anschluss hieran aufgenommen hat und diese nach Ablehnung seines Asylantrages fortsetzen möchte. Dem gleichgestellt sind nach § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG Fälle, in denen bereits nach § 60a AufenthG Geduldete eine Berufsausbildung aufnehmen. Hierdurch soll einer- seits den Ausbildungsbetrieben ein Mindestmaß an Rechts- und Planungssicherheit ge- währt werden, während andererseits die Integrationsbemühungen bzw. -leistungen der Geduldeten honoriert werden sollen.⁹¹⁷ **Abs. 1b** normiert einen besonderen, nicht von § 52 AufenthG erfassten **Widerrufsgrund**, der sich dadurch erklärt, dass in diesen Fällen keine honorierungswürdige Integration mehr vorliegt.
- 422 **Abs. 2** bestimmt, dass eine nach § 19d Abs. 1 oder 1a AufenthG erteilte Aufenthalts- erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt – und zwar auch einer solchen, zu der die aufgenommene Berufsausbildung nicht geführt hätte, wenn die Betroffenen ihren in der Berufsausbildung erlernten Beruf mindestens zwei Jahre ausgeübt haben. Schließ- lich sieht **Abs. 3** vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 oder 1a AufenthG auch erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG nicht vorliegen oder ein Fall von § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG⁹¹⁸ vorliegt.

13. Europäischer Freiwilligendienst (§ 19e AufenthG)

- 423 Die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäi- schen Union zur Arbeitsmarktmigration v. 12.5.2017⁹¹⁹ zunächst als § 18d AufenthG aF eingeführte und mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 19.8.2019⁹²⁰ in § 19e Auf- enthG überführte Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 14 REST-RL 2016/801/EU. Hierin wird die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen geregelt, die an einem „**Frei- willigendienst**“ (Art. 3 Nr. 7 REST-RL 2016/801/EU) teilnehmen. Dieser kann bei- spielsweise durch den sog. „Europäischen Freiwilligendienst (EFD)“, ein seit 1996 beste- hendes Förderprogramm der Europäischen Kommission, vermittelt werden.⁹²¹ Mit den durch Art. 14 REST-RL normierten, vergleichsweise niedrigen Anforderungen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts, sollen die Ziele des Europäischen Freiwilligendiens- tes unterstützt werden, „nämlich die Solidarität, das gegenseitige Verständnis und die Toleranz unter jungen Menschen und den Gesellschaften“.⁹²² Darüber hinaus haben die

⁹¹⁵ Zu ihnen etwa: Huber/Mantel/Dippe, 4. Aufl. 2024, AufenthG § 19d Rn. 14–16.

⁹¹⁶ Eingehend zu ihr etwa: v. Harbou/Weizsäcker/von Harbou, Einwanderungsrecht, 2. Aufl. 2020, Abschn. E.7. = Rn. 33 ff.

⁹¹⁷ Vgl. NK-Hocks/Leuschner, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 19d Rn. 39 mwN Allgemein zu dieser Regelungstechnik der Honorierung von Integrationsleistungen: Eichenhofer, Begriff und Konzept der Integration im Aufenthaltsgesetz (2013), 181–183.

⁹¹⁸ Diese Norm wird des Öfteren als „Spurwechselverbot“ bezeichnet. Vom Begriff des Spur- wechsels sollte jedoch wegen der unklaren Verwendungsweise jedoch Abstand genommen werden – siehe dazu bereits oben, Fn. 225. Vorzugswürdig erscheint hier die Rede von der „Sperrwirkung“, so etwa Bergmann/Dienelt/Dienelt/Dollinger, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 19d Rn. 38.

⁹¹⁹ BGBl. I 1106.

⁹²⁰ BGBl. I 1307.

⁹²¹ Vgl. dazu https://youth.europa.eu/volunteering/organisations_de. (Abrufdatum 1.6.2024).

⁹²² Vgl. ErwG 20 REST-RL 2016/801/EU.